

# Allgemeine Werk- und Dienstleistungsbedingungen der IGEL Ingenieurgemeinschaft Erich Leitner AG (IGEL AG)

## § 1 Allgemeines / Geltungsbereich

(1) Diese allgemeinen Werk- und Dienstleistungsbedingungen der IGEL AG regeln die Erbringung von Werk- und Dienstleistungen durch die IGEL AG (Services). Leistungen, welche von der IGEL AG im Rahmen von Werklieferungsverträgen erbracht werden, sind ausgenommen.

(2) Diese und die weiteren Geschäftsbedingungen der IGEL AG gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, die IGEL AG stimmt ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zu. Die Geschäftsbedingungen der IGEL AG gelten auch dann, wenn in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Verkaufs- oder Geschäftsbedingungen des Kunden die Lieferung oder Leistung an den Kunden vorbehaltslos ausgeführt wird. Für den Einkauf gelten gesonderte Einkaufsbedingungen.

(3) Weitere Geschäftsbedingungen für Leistungen der IGEL AG können sich aus Dokumenten ergeben, die von der IGEL AG bereitgestellt und als Anlagen des Auftrages dokumentierter Teil des jeweiligen Vertrags werden. Anlagen werden durch Bezugnahme (z.B. in einem Auftragsdokument) Vertragsbestandteil.

(4) Bei Widersprüchen zwischen den Bedingungen der verschiedenen Vertragsdokumente haben die Bestimmungen von Anlagen Vorrang vor den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen. Bedingungen eines Auftragsdokuments haben Vorrang vor den Bestimmungen von Anlagen sowie den Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen.

(5) Alle Vereinbarungen, die zwischen der IGEL AG und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.

(6) Diese Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

(7) Die IGEL AG weist darauf hin, dass im Rahmen der geschäftlichen Beziehung erworbene personenbezogene Daten mit Hilfe elektronischer Datenverarbeitung gespeichert und firmenintern weitergeben werden.

## § 2 Angebot / Annahme / Angebotsunterlagen

(1) Ist die Willenserklärung eines Kunden als Angebot gemäß § 145 BGB zu qualifizieren, so kann die IGEL AG dieses innerhalb von 2 Wochen annehmen.

(2) Angebote der IGEL AG sind freibleibend, soweit das Angebot nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

(3) An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, sonstigen Unterlagen und Computerdateien behält sich die IGEL AG die Eigentums- und Urheberrechte vor. Dies gilt auch für solche Unterlagen und Computerdateien, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Kunde der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der IGEL AG. Sie sind vor einem Zugriff und einer Kenntnisnahme unbefugter Dritter zu sichern. Ihr Inhalt darf unbefugten Dritten nicht mitgeteilt werden. Auf Verlangen der IGEL AG sind als „vertraulich“ gekennzeichnete Unterlagen samt allen existierenden Kopien herauszugeben und Computerdateien zu löschen.

## § 3 Umfang der Leistung

(1) Der Kunde hat die IGEL AG vor Erstellung einer Offerte schriftlich und deutlich auf jene Vorschriften und Normen hinzuweisen, die sich auf die Leistung der IGEL AG beziehen. Mangels anderweitiger Vereinbarung schuldet die IGEL AG nur die Einhaltung solcher Vorschriften und Normen, welche in der Auftragsbestätigung der IGEL AG genannt sind. Dies gilt nicht für die Einhaltung zwingender gesetzlicher Vorschriften und Normen.

(2) Die IGEL AG ist ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen an den vereinbarten Leistungen, die zu Verbesserungen führen, vorzunehmen, soweit diese für den Kunden keine Preiserhöhung bewirken.

## § 4 Mitwirkungsleistung des Kunden

Der Kunde wird die IGEL AG bei der Erbringung der Services in angemessenen Umfang unterstützen. Er wird insbesondere alle ihm zugänglichen und für die Leistung von IGEL erforderlichen Informationen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung stellen.

## § 5 Einsatz von Personal

(1) Der Kunde und die IGEL AG sind jeweils für die Auswahl, den Einsatz, die Beaufsichtigung, Steuerung, Kontrolle und auch Entlohnung ihrer eigenen Mitarbeiter verantwortlich.

(2) Die IGEL AG ist ermächtigt, im Kern zur Vertragserfüllung Dritte beizuziehen oder die Erfüllung ganz oder teilweise Dritten zu übertragen.

(3) Mitarbeiter der IGEL AG unterliegen keinerlei Weisungsrecht des Kunden. Der Kunde wird der IGEL AG rechtzeitig einen seiner Mitarbeiter nennen, der im Rahmen der Vertragserfüllung als Ansprechpartner dient.

## § 6 Erfindungen

Erfindungen, die während der Leistungserbringung gemeinschaftlich von Mitarbeitern des Kunden und der IGEL AG oder von Mitarbeitern der jeweils verbundenen Unternehmen gemacht werden, gehören den Vertragsparteien gemeinsam. Dies gilt auch für das Recht auf Anmeldung der Erfindung zum Schutzrecht und die auf die Erfindung erteilten Schutzrechte. Jeder Vertragspartner hat das Recht, solche Schutzrechte zu nutzen, Dritten Lizenzen zu erteilen oder seine Rechte zu übertragen, ohne dass die andere Vertragspartei hiervon in Kenntnis gesetzt werden muss oder Zahlungen verlangen kann. Aufwendungen für die Erlangung und Aufrechterhaltung von gemeinsamen Schutzrechten tragen die Vertragsparteien zu gleichen Teilen. Sollte ein Vertragspartner auf die Anmeldung in einem Land verzichten, so kann der andere auf

eigene Kosten das Schutzrecht in diesem Land anmelden und hat dabei die alleinige Kontrolle über Anmeldung und Aufrechterhaltung. In diesem Fall bleiben jedoch beide Vertragsparteien Inhaber des Schutzrechts.

## § 7 Leistungszeit

(1) Der Beginn der von der IGEL AG angegebenen Leistungszeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

(2) Die Einhaltung der Leistungsverpflichtung der IGEL AG setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

(3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist die IGEL AG berechtigt, den ihr insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

(4) Die IGEL AG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Vertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Die IGEL AG haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von ihr zu vertretenden Schuldnerverzugs der Kunde berechtigt ist, geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.

(5) Die IGEL AG haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern ihr Schuldnerverzug auf einer von ihr zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen der IGEL AG ist dieser zuzurechnen. Sofern der Verzug nicht auf einer von der IGEL AG zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung der IGEL AG auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(6) Die IGEL AG haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von ihr zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

(7) Im Übrigen haftet die IGEL AG im Fall des Verzuges für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 3 % des Lieferwertes, maximal jedoch in Höhe von 15 % des Lieferwertes.

(8) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben vorbehalten.

## § 8 Abnahme

(1) Eine Abnahme erfolgt nur, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Ist eine Abnahme vereinbart, meldet die IGEL AG dem Kunden die Abnahmebereitschaft. Die Abnahme ist sodann innerhalb einer Frist von drei Tagen durchzuführen, sofern die Parteien nicht schriftlich etwas Abweichendes vereinbart haben. Die Abnahme darf nicht wegen solcher Mängel verweigert werden, die die Funktionsfähigkeit des Werkes nicht oder nur unerheblich beeinträchtigen oder durch den Kunden selbst nach Zeit und Umfang unproblematisch selbst behoben werden können.

(2) Erfolgt die Abnahme aus Gründen, die die IGEL AG nicht zu vertreten hat, nicht innerhalb von 14 Tagen ab Meldung der Abnahmebereitschaft, so gilt die Abnahme als erfolgt.

(3) Die Abnahme gilt auch als erfolgt, sobald der Kunde das Werk in Benutzung genommen hat.

(4) Etwaige Kosten einer Abnahme trägt der Kunde.

## § 9 Preise / Zahlungsbedingungen

(1) Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen verstehen sich die Preise in Euro.

(2) Der Kunde hat alle Arten von Steuern, Abgaben, Gebühren und Zöllen zu tragen, die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhoben werden oder sie gegen entsprechenden Nachweis an die IGEL AG zurückzuerstatten, falls die IGEL AG hierfür leistungspflichtig geworden ist.

(3) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in den Preisen enthalten; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

(4) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.

(5) Vorbehaltlich besonderer Vereinbarungen werden ausgeführte Arbeiten und Lieferungen monatlich in Form einer Teil- oder Schlussrechnung in Rechnung gestellt.

(6) Alle Zahlungen des Kunden sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung rein netto fällig. Sofern eine Abnahme schriftlich vereinbart wurde, ist diese Fälligkeit Voraussetzung. Es gelten die gesetzlichen Regeln betreffend die Folgen des Zahlungsverzugs.

(7) Ist der Kunde mit einer Zahlung im Rückstand, so ist die IGEL AG ohne Einschränkung ihrer gesetzlichen Rechte und ohne Weiteres befugt, die weitere Erfüllung des Vertrages auszusetzen, bis neue Zahlungsbedingungen vereinbart sind und die IGEL AG für die weitere Vertragserfüllung ausreichende Sicherheiten erhalten hat.

(8) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der IGEL AG anerkannt sind. Außerdem ist der Kunde zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

## § 10 Gewährleistung

- (1) Die Gewährleistungsfrist für Werkleistungen beträgt 12 Monate. Für ein Bauwerk oder ein Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen für ein Bauwerk besteht, gilt die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
- (2) Bei Werkleistungen gewährleistet die IGEL AG, dass die vertraglich vereinbarten Leistungsmerkmale erfüllt sind und dem Leistungsumfang entsprechen. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Abnahme.
- (3) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
- (4) Die IGEL AG wird Gewährleistungsmängel beheben, über die sie vom Kunden schriftlich informiert wurde. Gelingt es der IGEL AG nach Setzung einer angemessenen Nachfrist nicht, einen schriftlich reklamierten Fehler zu beheben, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Preises verlangen. Satz 1 gilt nur, wenn soweit die Tauglichkeit für den vertraglich vereinbarten Zweck der Leistung eingeschränkt ist. Bei unerheblichen Fehlern oder Abweichungen ist jedoch ein Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. Im Übrigen finden die in diesen Vertragsbedingungen enthaltenen Haftungsregeln Anwendung. Für unerhebliche Mängel sind Schadensersatzansprüche ausgeschlossen.

## § 11 Haftung

- (1) Die IGEL AG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern die IGEL AG schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- (2) Es wird keine Gewähr für Schäden übernommen, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, elektrische oder elektromagnetische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden der IGEL AG zurückzuführen sind. Soweit der Kunde Austauschwerkstoffe anstelle von Originalteilen verwendet, übernimmt die IGEL AG keine Gewähr für hierdurch entstehende Schäden.
- (3) Zur Vornahme aller erforderlichen Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Kunde die IGEL AG aufzufordern und die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Nur zur Abwehr dringender und unverhältnismäßig großer Schäden, wobei die IGEL AG sofort zu verständigen ist, oder wenn die IGEL AG mit der Beseitigung des Mangels in Verzug ist, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und der IGEL AG Ersatz der notwendigen Kosten zu verlangen.
- (4) Verlangt der Kunde Entwicklungen, welche über die Anwendung der im Auftragszeitpunkt anerkannten Regeln der Technik hinausgehen, ist der Kunde verpflichtet, die IGEL AG von allen Schäden, die sich aus der Anwendung von bei Vertragserfüllung noch nicht anerkannten Techniken ergeben, freizustellen und freizuhalten.
- (5) Werden an den Vertragsobjekten ohne Zustimmung der IGEL AG Änderungen oder Reparaturen vorgenommen, so wird für dadurch entstehende Schäden jegliche Haftung ausgeschlossen, soweit die IGEL AG insoweit nicht wenigstens ein grobes Verschulden trifft.
- (6) Der Kunde ist verpflichtet, die erforderlichen Funktionsmuster, Prototypen, Vorserien, Nullserien etc. herzustellen und auszutesten. Er trägt die mit einer voreiligen Serienproduktion verbundenen Risiken, soweit die IGEL AG nicht grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz trifft.
- (5) Die IGEL AG haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit der IGEL AG keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden bzw. auf die Deckungssumme der Haftpflichtversicherung in Höhe von € 2 Mio. pro Personenschaden und € 1Mio. pro Sachschaden begrenzt. Auf ausdrückliches schriftliches Verlangen des Kunden wird die IGEL AG auf Kosten des Kunden den Versicherungsschutz erweitern.
- (7) Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
- (8) Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.
- (9) Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

## § 12 Gesamthaftung

- (1) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in diesen Bedingungen vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
- (2) Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
- (3) Soweit die Schadensersatzhaftung gegenüber der IGEL AG ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung ihrer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

## § 13 Kündigung

- (1) Der Kunde und die IGEL AG können einen Vertrag aus wichtigem Grund fristlos schriftlich kündigen, wenn die jeweils andere Vertragspartei ihre vertraglichen Pflichten – auch nach Einräumung einer angemessenen Nachfrist – nicht erfüllt. Dies gilt nicht für unerhebliche Vertragsverletzungen.
- (2) Im Falle einer Kündigung durch den Kunden ist dieser verpflichtet, die bis zur Vertragskündigung erbrachten Services zu bezahlen sowie der IGEL AG sonstige Kosten und Ansprüche zu erstatten, die sich aus den Bestimmungen dieses Vertrages oder den gesetzlichen Bestimmungen ergeben.
- (3) Soweit Vertragsbedingungen ihrer Natur nach nicht zeitlich befristet sind, gelten sie nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Regelung des Satz 1 gilt auch für eventuelle Bevollmächtigte und Rechtsnachfolger.

## § 14 Garantieleistungen

- (1) Soweit die IGEL AG für eine bestimmte Dauer zusätzlich zu den gesetzlichen Gewährleistungsvorschriften eine Garantie zusichert, wird die IGEL AG während dieser Zeit Mängel an Leistungen der IGEL AG kostenlos beheben, soweit die IGEL AG diese Mängel verschuldet hat. Die Garantiezeit beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Absendung des Leistungsgegenstandes bei der IGEL AG. Die Garantiezeit läuft für jede Teillieferung separat.
- (2) Mängel dürfen ausschließlich von der IGEL AG behoben werden. Versucht der Kunde, Mängel zu beheben oder zieht er dazu Dritte bei, verfällt die Garantie ohne Weiteres. Die Garantie verfällt auch, wenn der Kunde bei Auftreten eines Mangels nicht alle geeigneten Maßnahmen getroffen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern und der IGEL AG nicht uneingeschränkt die Gelegenheit gibt, den Mangel zu beheben.
- (3) Auch wenn der Kunde die Garantieleistung beansprucht, schuldet er dennoch den vereinbarten Preis. Abzüge sind nicht zulässig.
- (4) Beide Parteien haben das Recht, auf eigene Kosten eine Prüfung der Leistung der IGEL AG oder behaupteter Mängel durch einen neutralen Sachverständigen zu verlangen.

## § 15 Rückgriffsrecht der IGEL AG

Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Kunden oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt und wird aus diesem Grund die IGEL AG in Anspruch genommen, ist der Kunde verpflichtet, die IGEL AG von allen Ansprüchen Dritter insoweit freizustellen und freizuhalten.

## § 16 Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse

- (1) Der IGEL AG offenbarte Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kunden werden von der IGEL AG Dritten nur insoweit zugänglich gemacht, als die IGEL AG diese zur Erfüllung der geschuldeten Leistung bezieht oder mit der Erfüllung betraut.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der IGEL AG, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der IGEL AG absolut vertraulich zu behandeln. Der Kunde verpflichtet sich ferner für jeden Fall der Verletzung gegen die in Satz 1 geregelte Verpflichtung der IGEL AG eine durch diese festzusetzende, im Zweifelsfall durch das Landgericht München zu überprüfende Vertragsstrafe zu bezahlen.

## § 17 Abwerbung

Der Kunde verpflichtet sich gegenüber der IGEL AG, keine im Rahmen der Vertragserfüllung eingeschalteten Mitarbeiter der IGEL AG während einer laufenden Vertragsbeziehung und innerhalb von zwei Jahren, gerechnet ab Vertragsbeendigung, abzuwerben. Die Beweislast dafür, dass ein Abwerben nicht erfolgte, trägt der Kunde. Ein Abwerben ist nicht allein dadurch ausgeschlossen, dass der jeweilige Mitarbeiter nach der Beendigung seiner Tätigkeit für die IGEL AG zwischenzeitlich arbeitslos war oder für Dritte gearbeitet hat.

## § 18 Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Sofern der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist München Gerichtsstand; die IGEL AG ist jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitz bzw. Geschäftssitzgericht zu verklagen.
- (2) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- (3) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz der IGEL AG Erfüllungsort.